

Todesfallkapital – Änderung Rangordnung Begünstigte

Beim Tod einer aktiven versicherten Person richtet die Stiftung ein Todesfallkapital aus. Die Höhe des Todesfallkapitals ist in Art. 34 Abs. 6–8 des Leistungsreglements festgelegt. Die versicherte Person kann zu Händen der Medpension mit diesem Formular mitteilen, welche Personen innerhalb einer bezugsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und deren Anteile individuell festlegen (entspricht die folgend genannte reglementarische Rangordnung nach Art. 34 Abs. 3 den Wünschen der versicherten Person, ist keine Meldung notwendig, siehe Art. 34 Abs. 5).

Arbeitet die versicherte Person bei **mehreren Arbeitgebern**, die **bei der Medpension versichert** sind, ist **für jedes Vorsorgeverhältnis eine separate «Änderung Rangordnung Begünstigte»** einzureichen.

Arbeitgeber

Firmen-Nr. Ort/Kanton

selbständigerwerbend angestellt

Versicherte Person

Name Vorname

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Geburtsdatum Sozialvers.-Nr.

Telefon (tagsüber) E-Mail

Geschlecht

weiblich männlich

Zivilstand

ledig verheiratet seit geschieden seit verwitwet

in eingetragener Partnerschaft seit

in aufgelöster Partnerschaft gerichtlich seit durch Tod

Reglementarische Rangordnung nach Art. 34 Abs. 3 Leistungsreglement:

Das Todesfallkapital wird – unabhängig vom Erbrecht – den Hinterlassenen nach folgender Rangordnung ausgerichtet (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigenerklärung nach Abs. 4):

- dem überlebenden Ehegatten oder dem Lebenspartner gemäss Art. 31; bei dessen Fehlen
- den unterstützungsberechtigten Kindern und Pflegekindern, die einen Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 33 haben; bei deren Fehlen
- den natürlichen Personen, die vom Versicherten in den letzten 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder den natürlichen Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
- den Kindern der verstorbenen versicherten Person, sofern diese nicht schon unter Bst. b fallen; bei deren Fehlen
- den Eltern; bei deren Fehlen den Geschwistern

Möglichkeiten zur Anpassung der Rangordnung, Art. 34 Abs. 4 Leistungsreglement:

Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebene Rangfolge der Bezugsberechtigten wie folgt ändern:

- existieren Personen gemäss Abs. 3 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. b und Bst. c zusammenfassen;
- existieren keine Personen gemäss Abs. 3 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. b und Bst. d zusammenfassen

Die versicherte Person kann festlegen, welche Personen innerhalb einer bezugsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind, und deren Anteile individuell mit dem entsprechenden Formular der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich melden. Massgebend ist dabei die letzte der Stiftung eingereichte Mitteilung.

Todesfallkapital – Änderung Rangordnung Begünstigte

Erklärung der versicherten Person:

Ich nehme von der reglementarischen Rangordnung nach Art. 34 Abs. 3 Kenntnis, dass ein allfälliges Todesfallkapital in erster Linie an meine/n hinterbliebene/n Ehegatten/in bzw. an meine/n hinterbliebene/n Lebenspartner/in geht, der bzw. die die Voraussetzungen nach Art. 31 erfüllt. So muss mein/e Lebenspartner/in von mir lebzeitig mit dem dafür notwendigen Formular «Meldung Lebenspartnerschaft» der Medpension gemeldet worden sein. Habe ich meine/n Lebenspartner/in nicht gemeldet, fällt er bzw. sie für die Begünstigung ausser Betracht.

- Ich behalte die reglementarische Rangordnung bei und begünstige innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen nach Art. 34 Abs. 3 Bst. b – e folgende Personen:
- Es existieren Personen nach Art. 34 Abs. 3 Bst. c. Ich fasse die bezugsberechtigten Gruppen Bst. b und c zusammen und begünstige folgende Personen:
- Es existieren **keine** Personen nach Art. 34 Abs. 3 Bst. c. Ich fasse die bezugsberechtigten Gruppen Bst. b und d zusammen und begünstige folgende Personen:

Anspruchsberechtigte Person				Anteil am Kapital in %
Name/Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Verwandtschaftsgrad/Beziehung	
Total				100%

bei deren Fehlen

Anspruchsberechtigte Person				Anteil am Kapital in %
Name/Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Verwandtschaftsgrad/Beziehung	
Total				100%

Ich widerrufe hiermit sämtliche früheren bei der Medpension abgegebenen Änderungen der Rangordnung für ein Todesfallkapital für das eingangs erwähnte Versicherungsverhältnis.

Es sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes und das dazumal gültige Reglement massgebend.

Wechsle ich meinen Arbeitgeber, bleibe aber durch den neuen Arbeitgeber weiterhin bei der Medpension versichert, ist eine neue Meldung einzureichen. Ansonsten gilt für das neue Versicherungsverhältnis die reglementarische Rangordnung.

Ort/Datum

Unterschrift

.....

Versicherte Person

Notwendige Dokumente:

– Kopie eines gültigen amtlichen Dokumentes der versicherten Person (Pass, Identitätskarte)

Todesfallkapital – Änderung Rangordnung Begünstigte

Auszug aus dem Leistungsreglement

Art. 34 Todesfallkapital

- ¹ Beim Tod einer aktiven versicherten Person richtet die Stiftung ein Todesfallkapital aus. Beim Tod einer invaliden oder pensionierten versicherten Person besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.
- ² Das Todesfallkapital setzt sich aus folgenden drei Elementen zusammen:
 - a. dem Standard-Todesfallkapital;
 - b. einem allfälligen Zusatz-Todesfallkapital (gemäss Vorsorgeplan);
 - c. einem allfälligen Rückgewähr-Todesfallkapital (gemäss persönlichen Einkäufen).
- ³ Das Todesfallkapital wird – unabhängig vom Erbrecht – den Hinterlassenen nach folgender Rangordnung ausgerichtet (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigterklärung nach Abs. 4):
 - a. dem überlebenden Ehegatten oder dem Lebenspartner gemäss Art. 31; bei dessen Fehlen
 - b. den unterstützungsberechtigten Kindern und Pflegekindern, die einen Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 33 haben; bei deren Fehlen
 - c. den natürlichen Personen, die vom Versicherten in den letzten 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder den natürlichen Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
 - d. den Kindern der verstorbenen versicherten Person, sofern diese nicht schon unter Bst. b fallen; bei deren Fehlen
 - e. den Eltern; bei deren Fehlen den Geschwistern
- ⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebene Rangfolge der Bezugsberechtigten wie folgt ändern:
 - a. existieren Personen gemäss Abs. 3 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. b und Bst. c zusammenfassen;
 - b. existieren keine Personen gemäss Abs. 3 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. b und Bst. d zusammenfassen

Die versicherte Person kann festlegen, welche Personen innerhalb einer bezugsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind, und deren Anteile individuell mit dem entsprechenden Formular der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich melden. Massgebend ist dabei die letzte der Stiftung eingereichte Mitteilung.
- ⁵ Bei Fehlen einer Bezeichnung durch die versicherte Person erfolgt die Zuteilung gemäss der reglementarischen Rangordnung. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.
- ⁶ Das Standard-Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Basisplan, abzüglich der persönlichen Einkäufe ohne Zinsen und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen nach Art. 29 bis Art. 33.
- ⁷ Das Zusatz-Todesfallkapital entspricht dem Betrag gemäss Vorsorgeplan.
- ⁸ Das Rückgewähr-Todesfallkapital entspricht der Summe persönlicher Einlagen (Einkäufe) der versicherten Person im Sinne von Art. 19 ohne Zinsen; sofern eine Auszahlung bei Ehescheidung oder ein WEF-Vorbezug erfolgte, wird die Summe persönlicher Einlagen (Einkäufe) der versicherten Person entsprechend gekürzt.
- ⁸ Mit der Auszahlung des Todesfallkapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung.

Medpension vsao asmac
Brunnhofweg 37
Postfach 319
3000 Bern 14

Medpension vsao asmac
Brunnhofweg 37
Postfach 319
3000 Bern 14